



Ergänzende Stellungnahme der Industriekunden im Festlegungsverfahren zur
Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes
(VHP-Entgelte)

10. Mai 2011

Vor Inkrafttreten der novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) am 4. September 2010, wurden für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes in einem Marktgebiet Entgelte erhoben. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV ist die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV momentan untersagt. Am 18. Januar 2011 wurde von der Bundesnetzagentur ein entsprechendes Festlegungsverfahren eingeleitet.

Inhalt des Festlegungsverfahrens vom 18. Januar 2011 ist es, gemäß § 50 Absatz 1 Ziffer 10 GasNZV in Abweichung von § 22 Absatz 1 Satz 6 GasNZV zu regeln, dass für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes in einem Marktgebiet Entgelte erhoben werden. Das Ziel ist eine verursachungsgerechte Kostenbeteiligung auch der sogenannten Paper-Trader an den VHP Kosten.

Den Marktteilnehmern wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Konzept abzugeben. Von dieser Möglichkeit machen der VIK und der VCI gerne Gebrauch und möchten folgende grundsätzliche Anmerkungen zur Ausgestaltung machen:

- Um die angestrebte Kostenverursachungsgerechtigkeit herzustellen, müssen die angefallenen Kosten und deren Bestandteile im Vorfeld von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben werden.
- Das aus den administrativen Kosten abgeleitete Entgelt darf nicht zu Mehreinnahmen beim Marktgebietsverantwortlichen führen (Kostenneutralität).

- Es ist sicherzustellen, dass reine Paper-Trader angemessen an den Kosten beteiligt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der mit der Entgelterhebung anfallende Abrechnungsaufwand bei allen Marktbeteiligten in einem angemessenen Kosten-Nutzen Rahmen bleibt und also kein unverhältnismäßiger administrativer Mehraufwand entsteht.
- Da auch VIK und VCI für mehr Wettbewerb und Liquidität am Gasmarkt eintreten, ist sicher zu stellen, dass auch zukünftig keine Markteintrittsschranken errichtet werden.

Ergänzung der Stellungnahme auf Basis der von der Bundesnetzagentur am 26.4.2011 veröffentlichten Eckpunkte:

- Aus Sicht des VIK und des VCI gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb Energiebörsen von der Zahlung der VHP-Entgelte befreit werden sollten. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung des OTC-Handels führen.